



Brüssel, den 8. Januar 2016
(OR. fr)

8640/95
DCL 1

UEM 21

FREIGABE

des Dokuments	ST 8640/95 RESTREINT
vom	12. Juli 1995
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Belgien zu beenden
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8640/95

RESTREINT

UEM 21

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit
in Belgien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seiner Entscheidung vom 26. September 1994 hat der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden, daß in Belgien ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall muß der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine auf Dauer tragfähige Zahlungsbilanz wichtig.

Gemäß Artikel 109 e Absatz 4 des Vertrags sind die Mitgliedstaaten bemüht, übermäßige Defizite während der zweiten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109 e Absatz 3 des Vertrags regelt die Anwendung des Verfahrens bei übermäßigem Defizit während der zweiten Stufe der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der gemäß Artikel 104 c Absatz 7 abgegebenen Empfehlungen bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Der Rat hat am 7. November 1994 eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 an Belgien gerichtet. In dieser Empfehlung wurden mittelfristige Maßnahmen gefordert, doch stand das öffentliche Defizit von 1995 im Mittelpunkt.

Die Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Belgien ist nicht aufgehoben worden. Es bedarf nunmehr einer Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7, in deren Mittelpunkt das öffentliche Defizit von 1996 steht.

Die Ausarbeitung dieser Empfehlung stützte sich auf Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten von März 1995 vorgelegt hat. Belgien hat im Juni 1992 ein Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1996 enthält -

EMPFIEHLT:

Die belgische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß sich das öffentliche Defizit von 6,6 % des BIP im Jahr 1993 auf 5,3 % des BIP im Jahr 1994 vermindert hat und damit dem für das Defizit angestrebten Zwischenziel des (revidierten) Konvergenzprogramms für jenes Jahr entspricht. Er nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Ausführung des Staatshaushalts für 1995 planmäßig und unter sehr ähnlichen Wachstumbedingungen verläuft, wie sie bei Vorlage des Haushaltsplans zugrundegelegt wurden. Der öffentliche Bruttoschuldenstand im Verhältnis zum BIP liegt nach wie vor beträchtlich über 60 %, auch wenn er 1994 um einen Prozentpunkt auf 136,1 % des BIP zurückgegangen ist und in diesem Jahr weiter sinken dürfte.

Der Rat empfiehlt der belgischen Regierung, das Defizit 1996 weiter zurückzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Defizit im Jahr 1996 auf höchstens 3,0 % des BIP zu senken. Darüber hinaus fordert der Rat die belgische Regierung nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Defizit sogar noch stärker zu senken, mit dem Ziel, den Schuldenstand im Verhältnis zum BIP gegenüber seinem gegenwärtigen hohen Niveau deutlich zurückzuführen.

Die Erreichung dieser Haushaltsziele könnte zusätzliche Maßnahmen zur Behebung der strukturellen Ungleichgewichte im Bereich der sozialen Sicherheit erfordern. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat erneut, daß er die Bemühungen der belgischen Regierung zur Eindämmung der Sozialversicherungsausgaben, insbesondere im Gesundheitswesen und für die Renten, unterstützt. Eingedenk des föderalen Aufbaus des belgischen Staates hebt der Rat hervor, wie wichtig ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den einzelnen Ebenen des Gesamtstaats ist, um die haushaltspolitischen Ziele zu erreichen.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Rates

Im Namen des

Der Präsident
